

Zeitschrift:	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
Herausgeber:	Schweizerischer Verband für Landtechnik
Band:	21 (1959)
Heft:	5
Artikel:	Die Verwendung, nicht die äussere Form, einer motorisierten landw. Maschine soll massgebend sein bei der Gewährung der Sonderstellung im Strassenverkehr
Autor:	Piller, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-1069643

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verwendung, nicht die äußere Form, einer motorisierten landw. Maschine soll maßgebend sein

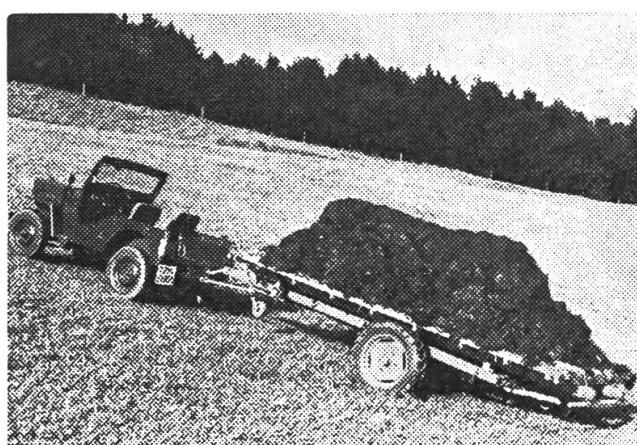
bei der Gewährung der Sonderstellung im Strassenverkehr.

Die meisten Traktorbesitzer kennen das «Verzeichnis der Arbeiten und Transporte» für deren Ausführung der Bezug von Petroleum und White-Spirit zum begünstigten Zollansatz (Fr. 3.— je 100 kg brutto, Tarif-Nr. 1126 und 1127) statthaft ist, resp. die teilweise Zollrückerstattung auf Dieselöl bei der Eidg. Oberzolldirektion in Bern nach besonderem Regulativ beansprucht werden kann. Das Verzeichnis ist heute derart redigiert, dass es als allgemein verständlich angesprochen werden darf. Es wurde seinerzeit, d. h. schon in den Dreissigerjahren, im Einvernehmen mit dem Schweizerischen Bauernverband und dem Schweizerischen Traktorverband ausgearbeitet. Seither hat es mehrere Anpassungen erfahren. Mit Ausnahme vielleicht gewisser Lohnunternehmen stellt es einen Kompromiss dar, über den hinaus von seiten der Landwirtschaft nicht gegangen werden kann.

Da in den nachstehenden Ausführungen der Kürze halber lediglich von der Land- und Forstwirtschaft die Rede ist, sei präzisiert, dass die dem Gemüse-, Obst- und Weinbau dienenden Betriebe, sowie die Gärtnereien und Pflanzwerke selbstverständlich ebenfalls zur Landwirtschaft gehören.

In keinem Beruf, wie in der Land- und Forstwirtschaft, ist man derart stark auf gegenseitige Aushilfe angewiesen. Zwecks Senkung der Produktionskosten wird heute bei der Motorisierung und Mechanisierung mit Recht vermehrt das Zusammenspannen verschiedener Betriebe gefordert. Dabei geben sich die Organisationen und Instanzen, die dies empfehlen, vielfach nicht Rechenschaft, dass ein derartiges Zusammenspannen von einigen Kantonen bereits erschwert wird (zusätzliche Verkehrssteuer). Der Schreiber dieser Zeilen hat derartige Machenschaften bereits in den Vierzigerjahren als «besteuerte Nächstenliebe» gebrandmarkt. Die Sektionen des Schweiz. Traktorverbandes und die übrigen kantonalen landw. Or-

Abb. 1
Jeep beim Mistführen (Arbeit).



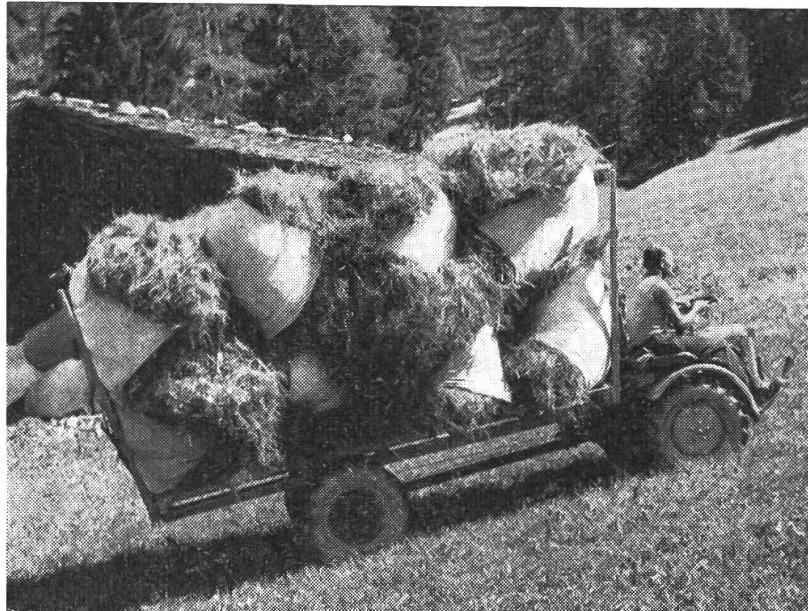


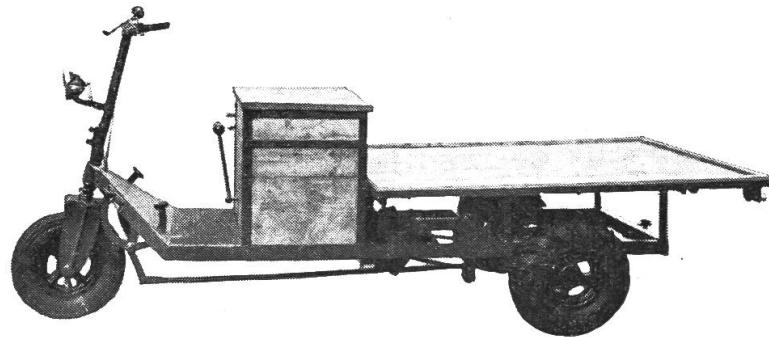
Abb. 2
Pullax beim Einbringen von Bergheu (Arbeit).

ganisationen sind gut beraten, wenn sie in Zukunft streng darüber wachen, dass der Verwendungsbereich des Landwirtschaftstraktors im besonderen und jener der motorisierten landw. Maschinen im allgemeinen nicht weiter eingeengt wird, als dies durch das erwähnte Verzeichnis der Eidg. Oberzolldirektion geschehen ist. Was früher mit den Pferden erlaubt war, soll auch mit den motorisierten landw. Maschinen möglich sein. Wenn dem nicht so ist, so zwingt man den kleinsten Betrieb, sich zu motorisieren. Jede seriöse, auf dem Wirtschaftlichen aufbauende, Beratung wird dadurch illusorisch. Man darf sogar noch weiter gehen und behaupten, dass in den betreffenden Kantonen zwei Instanzen einander in die Quere arbeiten, und das Ergebnis ihrer Arbeit daher stark in Frage gestellt werden muss. Der Vollkommenheit halber sei noch angeführt, dass ich der Verwendung des Landwirtschaftstraktors zur Vornahme von nicht-landwirtschaftlichen Transporten in keiner Weise das Wort reden will.



Abb. 3
Ein **selbstfahrender Wagen** auf der Fahrt vom Hof auf die Wiese, wo er Heu abholt (Arbeit).

Abb. 4
Ansicht eines **Motorkarren**, wie er in Gegenden mit Weinbau üblich ist.



Der Verwendungsbereich des Landwirtschaftstraktors und der motorisierten landw. Maschinen ist noch von einer anderen Seite bedroht. So unglaublich dies den meisten Lesern erscheinen mag, ist es die äussere Form, die da einen Streich zu spielen droht. Bekanntlich machte die Motorisierung der Landwirtschaft seit 1945 eine nie geahnte Entwicklung durch, die zurzeit noch nicht abgeschlossen ist. Bis zu diesem Zeitpunkte kannte man nebst dem Zweiachs-Traktor, den Motormäher, die Bodenfräse und die Baumspritze. Man könnte diese Maschinen unter folgende Kategorien einreihen «Landw. Traktoren» und «Landw. Arbeitsmaschinen». Nach und nach kristallisierte sich noch der Begriff «Einachstraktor» heraus. Inzwischen tauchten zusätzlich der Mähdrescher, der Jeep, der Landrover, der Unimog, der Geräteträger, der selbstfahrende Wagen, der Pullax u.a.m. auf. Es scheint, dass man bei den massgebenden Instanzen begreiflicherweise etwas Mühe hat, für jedes dieser Fahrzeuge eine entsprechende Bezeichnung zu finden oder sie unter eine bereits bestehende Kategorie einzurichten. Da Ausführungen wie der selbstfahrende Wagen meistens zur Beförderung der landw. Produkte oder Betriebsstoffe herangezogen werden, besteht die Tendenz, sie unter den Sammelbegriff «Motorkarren» einzurichten und diesen Vehikeln die Sonderstellung zu versagen. Bei Fahrzeugen, die ebenfalls zur Personenbeförderung herangezogen werden können (Jeep, Landrover und Unimog), mag die Verweigerung der Sonderstellung noch einigermassen verständlich sein. Unverständlich ist diese Einstellung aber bei Vehikeln, die lediglich zur Beförde-

Abb. 5
Ein weiterer im Weinbau
üblicher
Motorkarren
bei der
Hackarbeit.

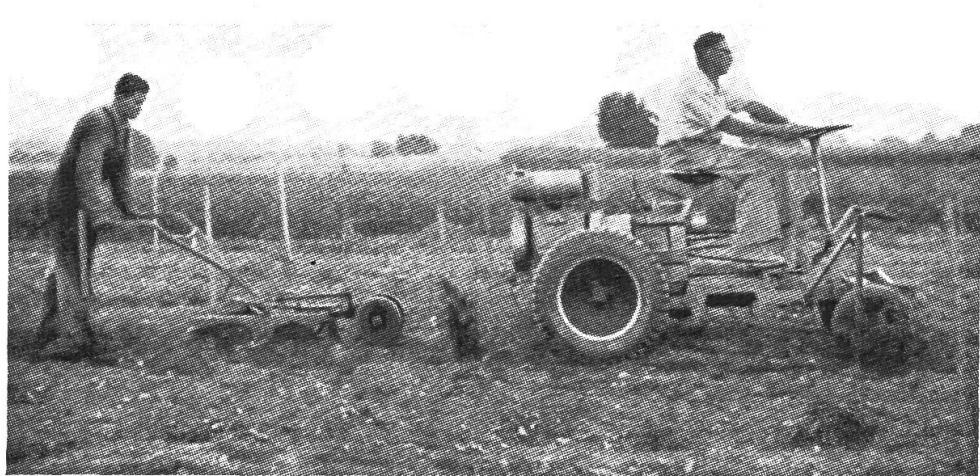
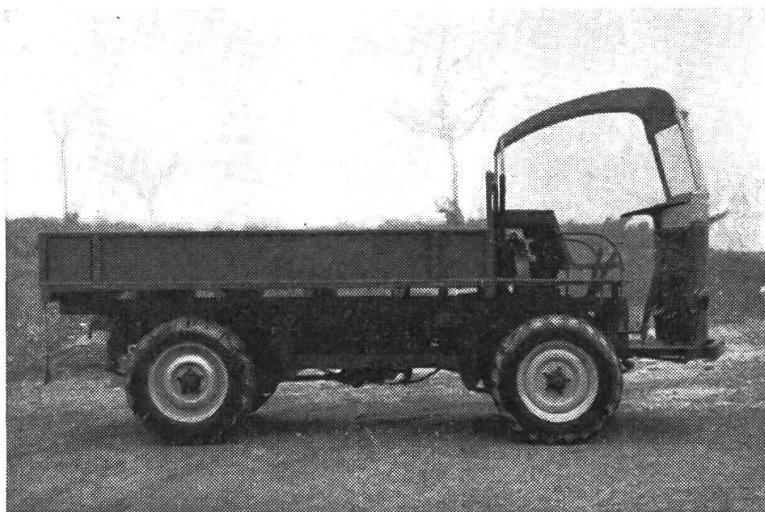


Abb. 6
Ansicht des **selbstfahrenden «Chassis-Trac»**.



rung von landw. Produkten und Hilfsstoffen verwendet werden (selbstfahrende Wagen, Pullax, in Gegenden des Weinbaues übliche Motorkarren). Das, was von einem Aussenstehenden vielfach als Transport bezeichnet wird, ist in Wirklichkeit nichts anderes als der Bestandteil einer landwirtschaftlichen Arbeit. So kann z. B. das Mistführen nicht schlechthin als Transport bezeichnet werden. Begreiflicherweise kann der Mist nur gezettet oder maschinell gestreut werden, wenn er auf dem Felde oder Acker ist. Im gleichen Sinne ist das Ernten des Heues oder des Getreides erst abgeschlossen, wenn das Erntegut unter Dach ist. Die Kartoffelernte ist erst beendet, wenn die Knollen eingebracht sind. Dagegen werden beispielsweise die Fuhren von landw. Produkten vom Hof an die Bahn oder zur Abnahmestelle oder von landw. Hilfsstoffen von der Bahn oder vom Genossenschaftsdepot zum Hof als Transporte bezeichnet. Dieses Auseinanderhalten von Arbeit und Transport war seinerzeit in der Auto-Transport-Ordnung (ATO) ebenfalls üblich. Ein Beispiel mag zum besseren Verständnis des Gesagten dienen. Im Dorf X. führt ein Weinbauer mit seinem Landwirtschaftstraktor und Anhänger Rebstöcke, Dünger,



Abb. 7
Einachser beim Gülleführen
(Arbeit).



Abb. 8
Einachser beim Brennholzführen
(Arbeit).

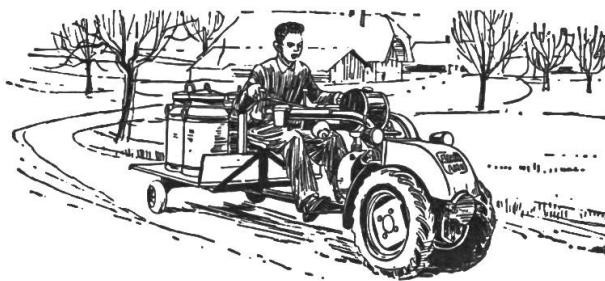


Abb. 9
Einachstraktor beim Transport der Milch vom Hof zur Sammelstelle (Arbeit). Der gleiche Transport von der Sammelstelle zum Bahnhof wird z. T. mit Recht als gewerblicher Transport gewertet.

Schädlingsbekämpfungsmittel usw. von seinem Haus zum Rebberg. Er besitzt einen Traktor, weil er nebst dem Weinbau weiteres Kulturland bewirtschaftet. Sein Nachbar hingegen betreibt nur Weinbau. Da seine Reben in einem ziemlich steilen Weinberg stehen, kann er keinen Traktor verwenden. Die Haltung einer solchen Maschine wäre in seinem Falle unwirtschaftlich. Zum Transport der Rebstücke, des Düngers, der Spritzmittel und der Werkzeuge bedient er sich eines in den Gegenden des Weinbaus üblichen Vehikels (siehe Abb. 4).

Das Vehikel wird lediglich zur Vornahme der genannten Transporte, resp. Arbeitsbestandteile, verwendet. Da es nicht zum Verrichten eigentlicher Arbeiten verwendet werden kann (z. B. Pflügen, Hacken oder zur Schädlingsbekämpfung), kann es nicht als Arbeitsmaschine angesprochen werden. Es wird wie ein Milchlieferwagen in der Stadt als «Motorkarren» registriert. Der Lenker muss sich einer Fahrprüfung unterziehen, er muss eine spezielle Haftpflichtversicherung abschliessen und eine sog. «weisse Nummer» lösen, die beide höher zu stehen kommen als beim Landwirtschaftstraktor. Dies alles nur wegen der äusseren Form, resp. weil man nicht einen Sammelbegriff wie beispielsweise «l a n d w. Motorkarren» schaffen will. Bei den Traktoren kann man zwischen «Industrietaktoren»



Abb. 10
Ein **Geräteträger** bei der Arbeit.

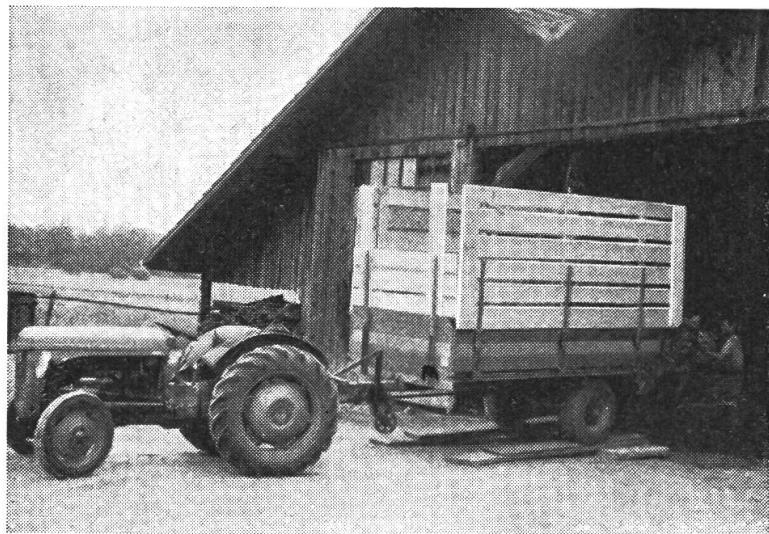


Abb. 11
Mit einem **Traktor** und Anhänger wurde Häckselgut von der Wiese zum Hof geführt (Arbeit).

und «Landwirtschaftstraktoren» unterscheiden. Bei den Motorkarren soll das nicht gehen?!

Es muss die Forderung gestellt werden, dass bei der Gewährung der Sonderstellung im Strassenverkehr die **Verwendung**, nicht aber die äussere Form des Vehikels ausschlaggebend sein darf. Selbstverständlich bleibt die Personenbeförderung mit Ausnahme von Hilfskräften (soweit dies überhaupt möglich ist) ausgeschlossen.

Dieser Vorschlag bedeutet kein Novum. Die Verwendungsart war schon in der bisherigen Gesetzgebung ausschlaggebend. Ich verweise auf den Bundesgerichtsentscheid vom Oktober 1958, den Halter eines Landwirtschaftstraktors betreffend, der für einen Strohhändler Transporte besorgte.

Wo ein Wille ist, da ist ein Weg.

R. Piller



Abb. 12
Selbstfahrender **Mähdrescher** bei einer Dislokation.

Defekte Teile und Maschinen nicht versorgen, sondern zuerst reparieren oder reparieren lassen.